

Allgemeine Ausschreibungen

16.2. Reiter

Alle Reiter müssen einen Helm mit der Norm EN1384 und eine Sicherheitsweste mit der Norm EN13158 tragen. Durch das Tragen der Sicherheitsweste erhöht sich das zu tragende Gewicht um ein ~~halbes~~ Kilogramm.

Galopp-Renn- und Zuchtreglement (GRR)

§ 117 GRR

Grundsatz,
Grundlage

1. Das von jedem Pferd zu tragende Gewicht wird vor dem Rennen abgewogen und nach dem Rennen beim erst- bis und mit dem siebtplazierten Pferd auf der Rückwaage kontrolliert. Grundlage für das Aus- und Zurückwiegen bildet das offizielle Waagebuch, das vom Galopp Schweiz zur Verfügung gestellt wird und von allen Rennvereinen benutzt werden muss
2. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt Weisungen betreffend das Auf- und Abrunden beim Auswiegen. Beim Zurückwiegen ist ausschliesslich das im Waagebuch beim Auswiegen eingetragene Gewicht massgebend.
3. Das auf die Waage zu bringende Gewicht umfasst den Reiter, das vollständige und im Rennen verwendete Sattelzeug (ohne Vorgeschirr oder Martingal), sowie Blei- und Unterlagedecken (mit Ausnahme von Unterlagsdecken aus Schaumgummi). Sturzhelm, Peitsche und Nummerdecke dürfen nicht mitgewogen werden. Durch das Tragen der Sicherheitsweste erhöht sich das zu tragende Gewicht um ein ~~halbes~~ Kilogramm. Reiter, die mit unvollständigem Sattelzeug auf die Waage kommen, werden zurückgewiesen und mit Sanktionen belegt.

§ 130 GRR

Mehrgewicht

Ist das zurückgewogene Gewicht mehr als **0,5 kg** höher als das vor dem Rennen ausgewogene, im Waagebuch eingetragene Gewicht, so muss die Rennleitung den Reiter mit Sanktionen belegen. Sie kann davon absehen, wenn das Mehrgewicht auf Nässe (starker Regen, Sturz in einen Wassergraben, etc.) zurückzuführen ist.

Diese Änderungen treten per 8. April 2009 in Kraft.